

Nr. 27/22 Freitag, 7. Oktober 2022
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

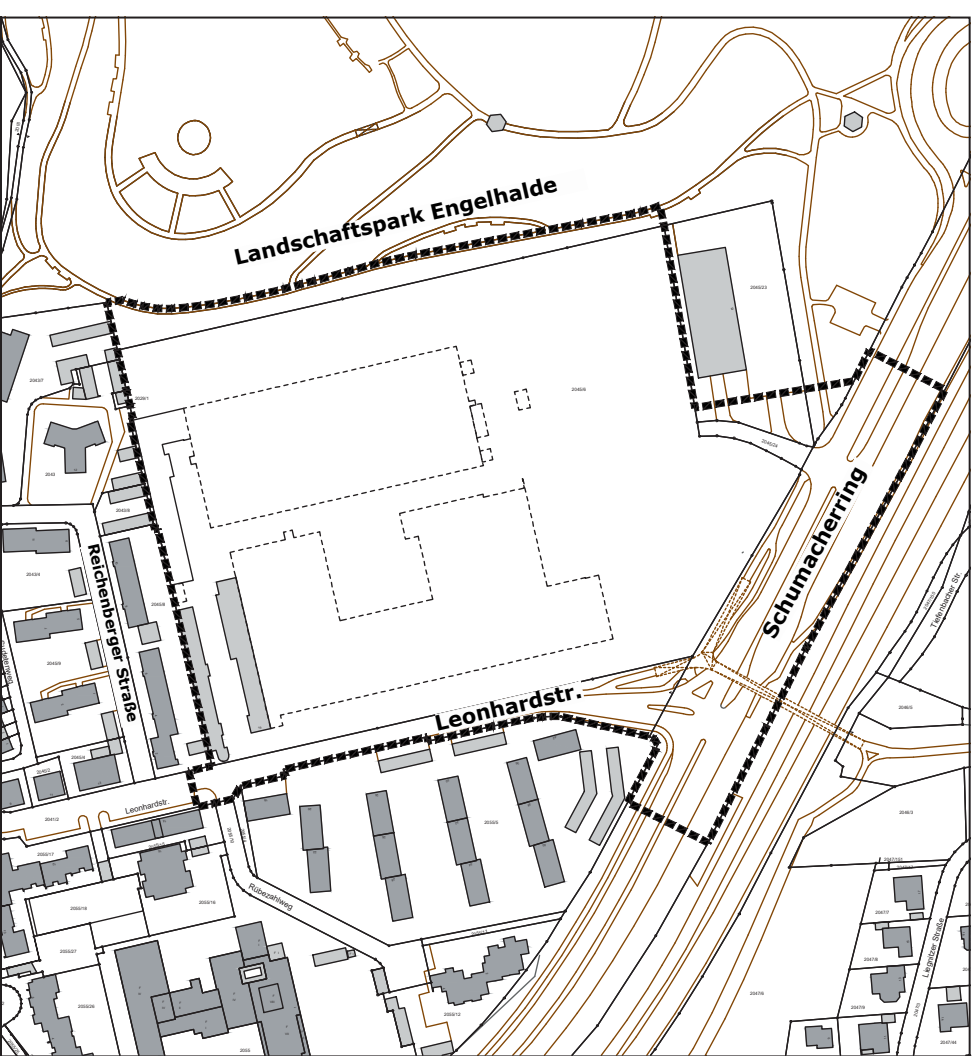
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanverfahren der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Parkstadt Engelhalde“ Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Änderung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am **28.07.2022** die Aufstellung eines Bebauungsplans „Parkstadt Engelhalde“ im Bereich **zwischen der südlichen Grenze des Engelhaldeparks, westlich des Schumacher-rings, nördlich der Leonhardstraße und östlich der bestehenden Bebauung an der Reichenberger Straße** beschlossen.

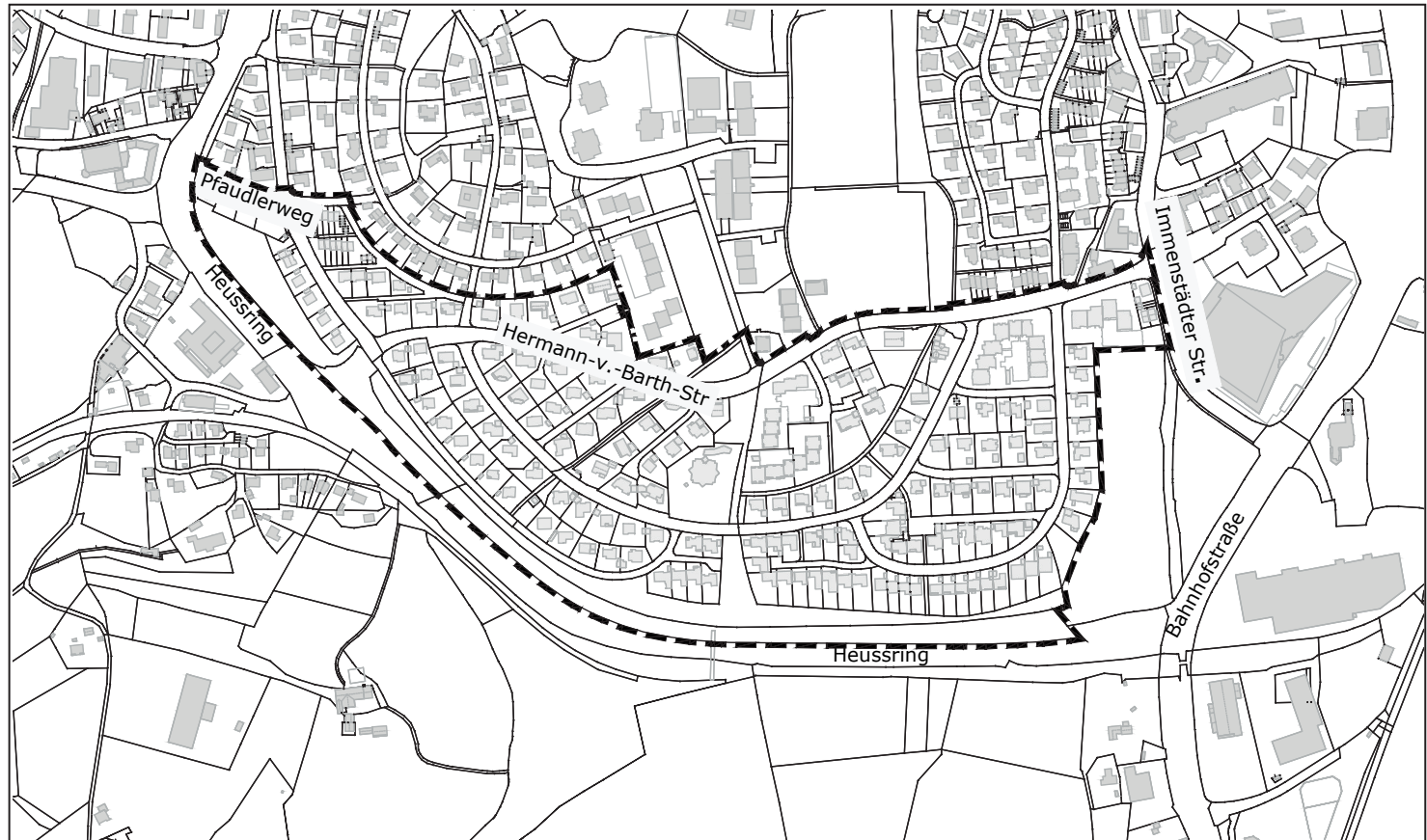
Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist die Nutzungsänderung des vorhandenen Gewerbeareals durch Entwicklung eines urbanen und nachhaltigen Quartiers. Die Quartiersplanung setzt sich aus den Nutzungen Wohnen, Gewerbe, Nahversorgung und sozialen Ein-

richtungen zusammen. Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Parkstadt Engelhalde“ im Bereich **zwischen der südlichen Grenze des Engelhaldeparks, westlich des Schumacher-rings, nördlich der Leonhardstraße und östlich der bestehenden Bebauung an der Reichenberger Straße** beschlossen. In der bauleitplanerischen Bearbeitung wurde der im Juli durch den Stadtrat beschlossene Geltungsbereich überarbeitet. Da das bestehende Brückenbauwerk in Funktion und Lage erhalten bleibt und keine Veränderungen im Rahmen der städtebaulichen Planung vorgesehen sind, wurde der Geltungsbereich angepasst und die Fahrradbrücke aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Parkstadt Engelhalde“ herausgenommen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Parkstadt Engelhalde“ wurde gebilligt und die früh-



Bebauungsplan „Parkstadt Engelhalde“ (Geltungsbereich)



Bebauungsplan „Hermann-von-Barth-Straße“ (Geltungsbereich)

zeitige Beteiligung beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit bekanntgemacht. Nach dem Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID -19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) kann diese (körperliche) Auslegung nunmehr durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist im Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse:

www.kempten.de/bauleitplanung abrufbar. Hier finden Sie auch Telefonnummern zur Vereinbarung persönlicher Termine sowie eine E-Mail-Adresse für Anregungen in elektronischer Form.

Daneben soll nach dem Willen des Gesetzgebers die herkömmliche (körperliche) Auslegung als (lediglich) zusätzliches Informationsangebot im Rahmen des der Stadt Kempten Möglichen zur Anwendung kommen. Daher wird parallel zur Bereitstellung der Unterlagen im Internet die Auslage in der Stadtverwaltung durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **22.09.2022** sowie Grünordnungsplan und ergänzende Gutachten liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vom **17.10.2022** bis einschließlich **18.11.2022**

im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Hierbei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, das Planungskonzept kann eingesehen werden. Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303. Darüber hinaus ist der Vorentwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: www.kempten.de/bauleitplanung abrufbar.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf bis einschließlich Freitag, 18.11.2022 vorzugsweise per E-Mail an bebauungsplan@haehnig-gemmeke.de oder alternativ postalisch an Hähnig + Gemmeke Architekten, Katharinenstraße 29, 72072 Tübingen gesendet werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Hermann-von-Barth-Straße“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom **29.09.2022** den Entwurf des Bebauungsplans „Hermann-von-Barth-Straße“ im Bereich **zwischen Pfaudlerweg, Zucalliweg, Höfatsweg, Hermann-von-Barth-Straße, Immenstädter Straße und Heussring** gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf besteht aus **der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen** in der Fassung vom **22.09.2022**. Der Umweltbericht sowie die Begründung und Anlagen werden den Planunterlagen beigelegt.

Ziel der Planung ist der Erhalt der städtebaulichen Qualität des Quartiers bei gleichzeitiger Anpassung an zeitgemäße Wohnbedürfnisse. Angemessene Erweiterungen und Nachverdichtungen sollen auf einer neuen Rechtsgrundlage ermöglicht werden. Nach dem Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID -19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) kann diese (körperliche) Auslegung nunmehr durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist im Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: www.kempten.de/bauleitplanung abrufbar.

Daneben soll nach dem Willen des Gesetzgebers die herkömmliche (körperliche) Auslegung als (lediglich) zusätzliches Informationsangebot im Rahmen des der Stadt Kempten Möglichen zur Anwendung kommen. Daher wird parallel zur Bereitstellung der Unterlagen

im Internet die Auslage in der Stadtverwaltung durchgeführt. Hier finden Sie auch Telefonnummern zur Vereinbarung persönlicher Termine sowie eine E-Mail-Adresse für Anregungen in elektronischer Form.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans sowie beigefügter Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom **22.09.2022** sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **17.10.2022**

bis einschließlich **18.11.2022**

im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse:

www.kempten.de/bauleitplanung abrufbar.

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aufhebung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan „Serrostraße“ einschließlich seiner drei Änderungen

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am

12.2021 den Entwurf zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans „Serrostraße“ im Bereich südlich Pfaudlerweg, Hermann-von-Barth-Straße, Heussring und Mädelegabelweg mit Rechtskraft vom 22.04.1966, einschließlich der 1. Änderung im Bereich Zucalliweg mit Rechtskraft vom 13.06.1968, 2. Änderung im Bereich Zucalliweg Flst. Nr. 2472/43 (Gemarkung Kempton) mit Rechtskraft vom 14.11.1980 sowie der 3. Änderung im Bereich südlich des Pfaudlerweges zwischen Serrostraße und Heussring mit Rechtskraft vom 16.04.1987 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der gebilligte Entwurf der Aufhebungssatzung besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 09.12.2021. Die Begründung inklusive dem Umweltbericht und Anlagen werden den Planunterlagen beigelegt.

Ziele der Planung:
Die Aufhebung des Plans soll aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen, da die realisierte Baustruktur in verschiedenen Bereichen des Plangebietes erheblich vom rechtskräftigen Planstand abweicht. Die Stadt Kempton (Allgäu) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hermann-von-Barth-Straße“ das Baurecht im Quartier zu aktualisieren. Nach dem Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) kann diese (körperliche) Auslegung nunmehr durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung ist im Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempton unter der Adresse:

www.kempton.de/bauleitplanung abrufbar.

Daneben soll nach dem Willen des Gesetzgebers die herkömmliche (körperliche) Auslegung als (lediglich) zusätzliches Informationsangebot im Rahmen des der Stadt Kempton Möglichen zur Anwendung kommen. Daher wird parallel zur Bereitstellung der Unterlagen im Internet die Auslage in der Stadtverwaltung durchgeführt. Hier finden Sie auch Telefonnummern zur Vereinbarung persönlicher Termine sowie eine E-Mail-Adresse für Anregungen in elektronischer Form.

Der gebilligte Entwurf der Aufhebungssatzung sowie beigelegter Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 09.12.2021 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbe-

zogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **17.10.2022**

bis einschließlich **18.11.2022** im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Planung in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempton unter der Adresse:

www.kempton.de/bauleitplanung abrufbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme der Unteren Immissions-schutzbehörde vom 03.12.2020
- Stellungnahme der Unteren Naturschutz-behörde vom 07.12.2020
- Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Kempton vom 07.12.2020

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorgeannten Stelle abgegeben werden.

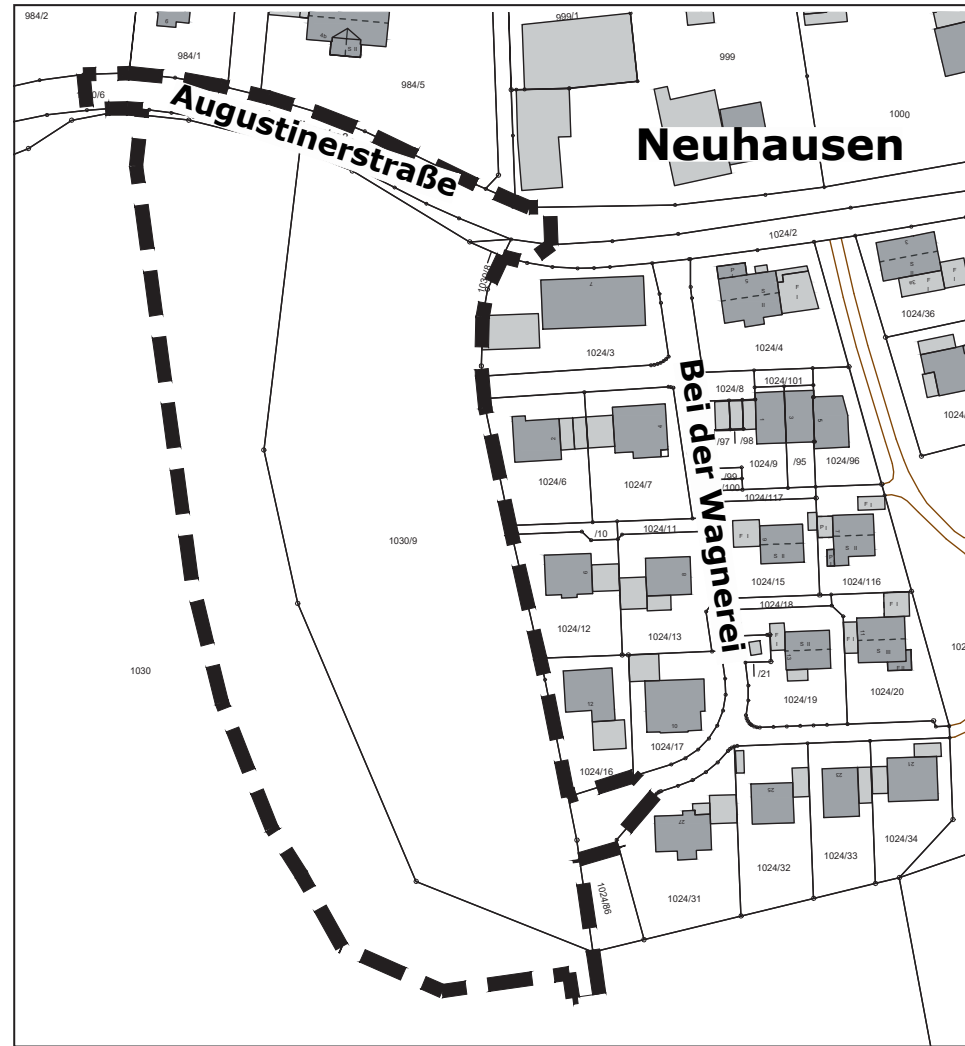
Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Kempton (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Neuhausen-West“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Kempton (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am **29.09.2022** die Aufstellung des Bauungs-



Bebauungsplan „Neuhausen - West“ (Geltungsbereich)

plans „Neuhausen-West“ im Bereich südlich der Augustinerstraße und dem Ortsrand Neuhausens westlich der Straße Bei der Wagnerrei im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB beschlossen. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung von Wohnbauflächen durch eine erweiterte Ortsrandabrundung mit einem einheitlichen Stadtbild. Das Wohngebiet setzt sich aus Einzelhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern mit Tiefgaragen zusammen und soll ca. 41 Wohneinheiten umfassen. Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist. Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022 wie folgt verschoben:

für die Stadt Kempton

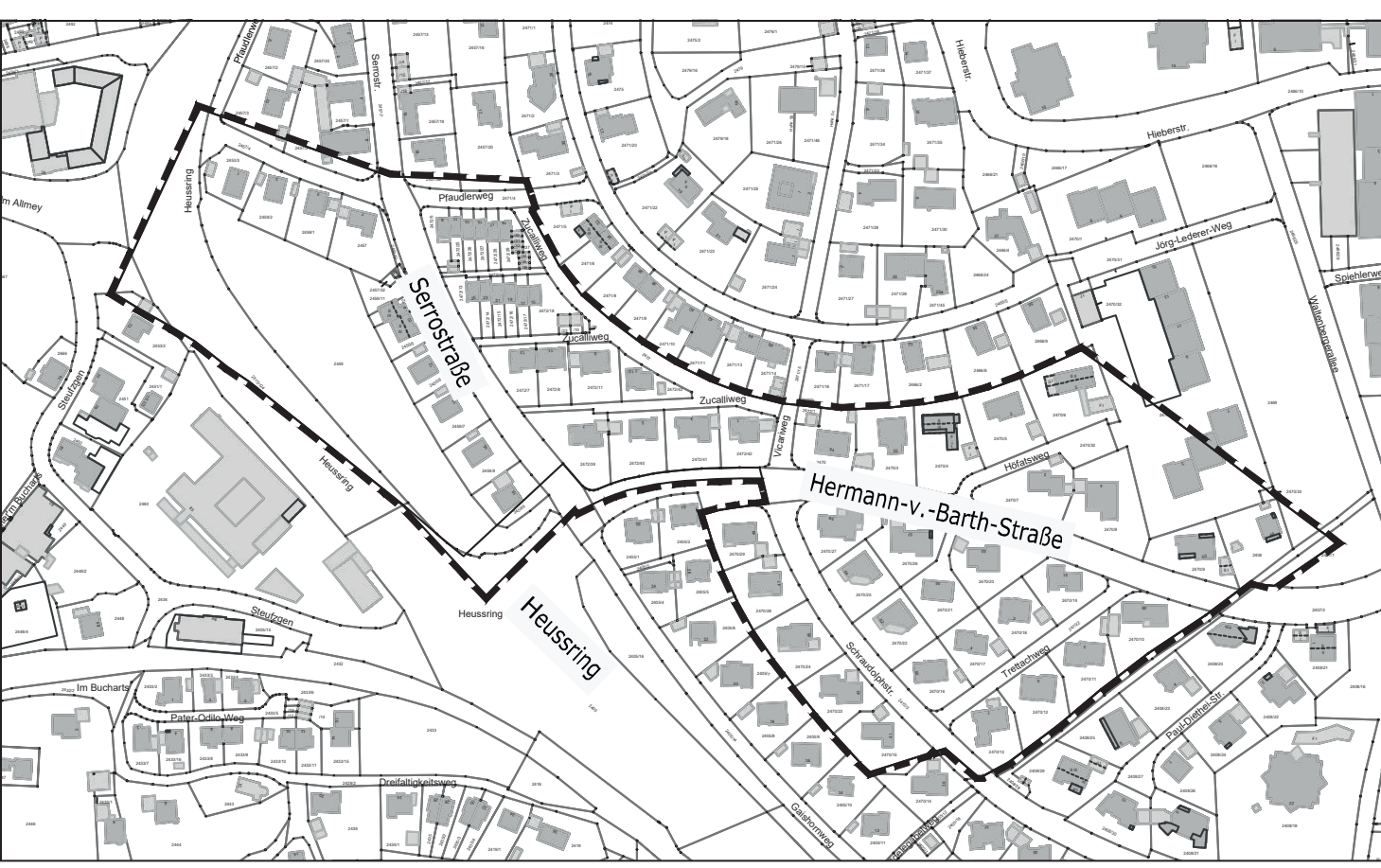
auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
– Sachgebiet L2.3P –
Stadtbergen, den 04.10.2022
Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat



Aufhebungssatzung des Bebauungsplans „Seerostraße“ einschließlich der 1-3 Änderungen (Geltungsbereich)

Markt Wiggensbach
Flurneuordnung Wiggensbach
Markt Wiggensbach, Landkreis Oberallgäu
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetz-zes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Wiggensbach gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

**Dienstag, 25.10.2022, um 19:30 Uhr,
Ort: Gasthof „Zum Kapitel“, Marktplatz 5,
87487 Wiggensbach.**

Tagsordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Informationen zum Stand des Verfahrens und Ausblick
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss.

Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach (Schwaben), 27.09.2022
gez. Julia Geiger
Bauberrätin